

Abwägungstabelle (Stand: 21.10.2021)

Verfahren: BP 79 – Bergarbeitersiedlung Palenberg – 6. vereinfachte Änderung

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 20.09.2021-22.10.2021

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Kreis Heinsberg: Federführung	Erstellt am: 19.10.2021 nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan „Bergarbeitersiedlung Palenberg - 6. vereinfachte Änderung“. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. Die Stellungnahmen des Amtes für Bauen und Wohnen sowie der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	Kreis Heinsberg: Brandschutzdienststelle	Erstellt am 04.10.2021 zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: <u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: - Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Es handelt sich nicht um die Erschließung einer großen Neubaufläche, in der die Vorgaben der Brandschutzdienststelle z.B. zu Abständen von Hydranten und Löschwassermengen von vornherein eingeplant werden könnten. Die übrigen Hinweise der Stellungnahme beziehen sich auf die BauO NRW, die durch den Bauherrn und den Architekten bei der Planung eines konkreten Vorhabens zu beachten sind

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag						Begründung																																
		Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“ Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <table><tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverord-nung</td><td>Klein-siedlung (WS) Wochen-end-hausge-biete (SW)</td><td>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</td><td></td><td colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td><td>Indust-rie-gebiete (GI)</td><td></td></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td><td></td></tr><tr><td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td><td></td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td><td></td></tr></table> <table><tr><td>Löschwasserbe-darf bei unterschiedli-cher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td></tr></table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverord-nung	Klein-siedlung (WS) Wochen-end-hausge-biete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Indust-rie-gebiete (GI)		Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		Löschwasserbe-darf bei unterschiedli-cher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverord-nung	Klein-siedlung (WS) Wochen-end-hausge-biete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Indust-rie-gebiete (GI)																																			
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																			
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																			
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																			
Löschwasserbe-darf bei unterschiedli-cher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																					

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung															
		<table border="1"> <tr> <td>klein</td><td>24</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td></tr> <tr> <td>mittel</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td></tr> <tr> <td>groß</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td><td>192</td></tr> </table> 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
klein	24	48	96	96															
mittel	48	96	96	192															
groß	96	96	192	192															

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
3	Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen	Erstellt am 06.10.2021 grundsätzlich bestehen keine bauordnungs- und planungsrechtlichen Bedenken des Amtes für Bauen und Wohnen. Hinweis: Die Festsetzung der maximalen Breite für Hauseingangstreppen auf 4,00 m ist nicht nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Keine Bedenken: